

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 5

Artikel: Schutz des Kleingewerbes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. April 1896.

Wohenspruch: *Aur nach dem einen mußt du trachten,
Sei würdig stets, dich selbst zu achten.*

Schutz des Kleingewerbes.

Schon lange sahen sich die Schweizerischen Messerschmiede in ihrem Erwerbe dadurch beeinträchtigt, daß die schweizer. Soldatenmesser auch von Civilpersonen zum geringen Preise

von Fr. 1. 80 gekauft und gebraucht wurden, sodass der Absatz von Taschenmessern dadurch zurückging. Der Messerschmiedeverband gelangte deshalb durch Vermittlung und Befürwortung des Centralvorstandes des schweizer. Gewerbevereins an das eidgenössische Militärdepartement mit dem Gesuch, es möchte die Abgabe von Soldatenmessern an Civilpersonen untersagt und für Ersatzbezüge durch Wehrmänner der Preis des Messers auf Fr. 2. 80 festgesetzt werden. Das eidgenössische Militärdepartement hat dieses sehr berechtigte Begehr einlaßlich geprüft und verfügt, daß in Zukunft:

1. Außer der Gratisgabe des Messers an die Rekruten, dasselbe nur noch zum Preise von Fr. 2. 50, statt wie bisher zu Fr. 1. — und Fr. 1. 80 an Wehrpflichtige zu verabfolgen sei.
2. Der Wehrmann, welcher das Soldatenmesser als Rekrut gratis erhalten hat und vor vollendeter Dienstzeit aus der Wehrpflicht entlassen wird, das Messer, wenn es bei der Abgabe der Ausrüstungsgegenstände fehlt, mit Fr. 2. 50, statt Fr. 1. 80 zu vergüten habe.

3. Ersatzmesser den Wehrpflichtigen nur zum Preise von Fr. 2. 50, statt Fr. 1. 80 verabfolgt werden dürfen.
4. Wehrmänner, welche ihre Messer im Dienste durch eigenes Verschulden beschädigen, aus eigenen Mitteln für die Reparaturkosten aufzukommen haben.

Der Verkauf von Soldatenmessern an Civilpersonen war von jeher untersagt. Es ist sehr zu begrüßen und zu danken, daß das Eidgen. Militärdepartement auf die Begehrungen der schweizerischen Messerschmiede so bereitwillig eingetreten und dieselben in ihrem Erwerbe geschützt hat.

Zur Regelung des Submissionswesens.

So, wie die Anschauungen bei den Behörden und den maßgebenden Personen heute sind, läßt sich von einer Regelung des Submissionswesens in einer dem Handwerke günstigeren Weise „wohl sehr viel hoffen, doch wenig erwarten.“ Denn es ist keineswegs genügende Aussicht vorhanden, daß die berechtigten Wünsche dem kloplozen Jagen nach Arbeit nicht mehr Vorschub zu leisten, in durchschlagender Weise berücksichtigt werden. — In einem Kantone wird gegenwärtig der Versuch gemacht, bei den Behörden dahin zu wirken, daß das unterste Angebot nicht berücksichtigt werden solle, wenn es mehr als gewisse Prozente unter dem obersten oder mittleren bleibt. Vermutlich wird es mit diesem Vorschlage gehen wie mit vielen anderen. Und das allergünstigste zu erwartende Resultat ist, daß die Behörden nach Einsichtnahme in den Sachverhalt in einer Weise, die ihnen für die Zukunft keine Verbindlichkeit auflegt, prinzipiell die Annahme des mittleren